

TOP 6

2. Änderung der SchauUVO



André Goldenstein, SGL 66.5.2

INHALT DER VERORDNUNG

- Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung
- Umfang der Unterhaltungspflicht
- Verantwortlichkeiten
- Einschränkungen im Gewässerrandstreifen
- Durchführung von Gewässerschauen



HINTERGRUND

- Verordnung vom 12.09.1986, zuletzt geändert am 15.06.2011
- Änderungen des Wasserrechts und Naturschutzrechts werden eingearbeitet
- gängige Praxis der Verfahrensabläufe wird definiert



WESENTLICHE ANPASSUNGEN

1. Klarstellung des Ablaufs der Gewässerschau

- zuständig sind die Städte/Gemeinden/Samtgemeinden (SGS)
- diese setzen im Regelfall Schaubeauftragte ein
- bei Unterhaltungsmängeln:
 - bessere Dokumentation durch Schaubeauftragte
 - zügigere Bearbeitung durch SGS
 - Anhörungserfordernis wird inkludiert
 - Beweissicherung bei Nachschau
- Abschluss inkl. Nachschau bis 31. Dezember
- UWB hat Januar und Februar für Anordnungen, Nachkontrollen und ggf. Zwangsmittel



WESENTLICHE ANPASSUNGEN

2. Gewässerrandstreifen

- bezog sich bislang lediglich auf Acker- und Weidegrundstücke
- künftig überall 1 m Abstand zur Böschungsoberkante
- Ausweitung insb. auf Siedlungsbereiche, um Zugänglichkeit und Unterhaltung des Gewässers zu gewährleisten
- betrifft Errichtung baulicher Anlagen (Zäune, Terrassen, etc.) sowie Anpflanzung von Bäumen und Hecken
- Altbestand wird nur bei Erfordernis betrachtet



WESENTLICHE ANPASSUNGEN

2. Gewässerrandstreifen (Beispielfotos)



WESENTLICHE ANPASSUNGEN

3. Anpassung an rechtliche Rahmenbedingungen, z. B.

- aufgrund des Wegfalls der Artenschutz Ausnahmeverordnung (2017)
- für eine bedarfsgerechte Unterhaltung
- bzgl. der Gestaltung von Böschungen und dem Böschungsrandstreifen
- bzgl. des Umgangs mit Aushub



STELLUNGNAHMEN DER KOMMUNEN

- teilweise redaktionelle Änderungswünsche
- grds. keine Bedenken
- Einwand bzgl. Mehraufwand und Rechtssicherheit durch Anhörungserfordernis der Städte/Gemeinden/Samtgemeinden (SGS)
 - Mehraufwand entsteht nicht, Anschreiben durch SGS erfolgt sowieso
 - SGS werden durch UWB künftig Vordrucke zur Verfügung gestellt
 - Rechtssicherheit ist gegeben: Anhörung durch vorgelagerte SGS im Rahmen der Amtshilfe unproblematisch, sofern alle wesentlichen Ergebnisse des Anhörungsverfahrens weitergeleitet werden und Berücksichtigung finden



FAZIT UND ZIEL

- Anpassung der Verordnung unumgänglich
- Ziel ist die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes der Gewässer III. Ordnung
 - Gewährleistung des Wasserabflusses
 - Verhinderungen von Schäden
 - Vorsorge für Starkregenereignisse



**VIELEN DANK FÜR DIE
AUFMERKSAMKEIT!**

